

Abteilungsordnung

der Minigolf-Abteilung

des

TV Niederstetten



Stand: 21. Februar 2015

Im Original gezeichnet

Barbara Schmid
Abteilungsleiterin
Abteilung Minigolf

Im Original gezeichnet

Rolf Schülke
1.Vorsitzender TVN

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Name und Geschäftsjahr**
- § 3 Zweck der Abteilung**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Mitgliedsbeiträge**
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 Abteilungsorgane**
- § 8 Abteilungsversammlung**
- § 9 Abteilungsleitung**
- § 10 Eingehen von Verbindlichkeiten**
- § 11 Ehrungen**
- § 12 Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung**
- § 13 Inkrafttreten**

Abteilungsordnung des TV Niederstetten

--- Minigolfabteilung ---

§1 Allgemeines

Die Grundlagen dieser Satzung sind die Vereinssatzungen des Turnvereins Niederstetten 1862 e.V. (TV Niederstetten), die Satzung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und die Satzung des Württembergischen Bahnengolf Verbandes (WBV).

Es dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, die den vorgenannten Satzungen entgegenstehen.

§ 2 Name und Geschäftsjahr

- 1) Die Minigolfabteilung des TV Niederstetten führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Vereins.
- 2) Die Abteilung ist über den Verein Mitglied im Württembergischen Landessportbund und des Württembergischen Bahnengolfverbandes.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck der Abteilung

- 1) Den Minigolfsport allen interessierten Personen zu ermöglichen und hierbei insbesondere der Jugend zu dienen.
- 2) Die Übungsgebiete der Minigolfabteilung liegen im Breiten- und Freizeitsport sowie im Leistungssport.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung. Für Tätigkeiten im Dienst der Abteilung können nach Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden. Art und Höhe der Vergütung unterliegen dem Beschluss der Abteilungsleitung.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt § 3 der Vereinssatzung.
- 2) Die Zugehörigkeit zur Minigolfabteilung setzt die Mitgliedschaft im TV Niederstetten voraus.

3) Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der Minigolfabteilung ist schriftlich an die Abteilungsleiterin / den Abteilungsleiter zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist bis zum 30. September zu melden. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will.

4) Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Abteilungsleitung nach Anhörung beschlossen werden, wenn

a) in grober Weise gegen die in § 1 genannten Satzungen verstoßen wurde.

b) nach wiederholter Ermahnung die Anordnung der Übungsleiter bzw. der aufsichtführenden Person nicht befolgt wurden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wurde.

Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen. Dieser entscheidet endgültig, auch über das Verbleiben im Verein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1) Die Mitglieder haben nach § 5 der Satzung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Minigolfabteilung kann gemäß § 5 der Satzung des Vereines, durch Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen erheben.

2) Der Abteilungsbeitrag wird grundsätzlich mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

Ausnahme hiervon behält sich der Vorstand vor.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Für die Mitglieder sind Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.

2) Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.

3) Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnung der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

4) Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, das Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht bei Hauptversammlungen und Abteilungsversammlungen auszuüben.
(§ 4 Abs. 3 Satzung des Vereins)

§ 7 Abteilungsorgane

Die Organe der Minigolfabteilung sind:

- 1) Abteilungsversammlung
- 2) Abteilungsleitung

§ 8 Die Abteilungsversammlung

- 1) Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung für 2 Jahre.

Der/die Stellvertreter/in des Abteilungsleiters/Abteilungsleiterin, der/die Kassier/in, der/die Schriftführer/in und der/die Jugendleiter/in werden um 1 Jahr versetzt zum/r Abteilungsleiter/in, des/der Sportwarts/in und des/der Platzwarts/in gewählt.

- 2) Die Abteilungsversammlung findet jedes Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie hat vor der Hauptversammlung des Vereins zu erfolgen.
- 3) Die Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Abteilungsleiter, durch Veröffentlichung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 4) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleitung
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung
 - f) Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Dienstleistungsverpflichten
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Abteilungsordnung und Auflösen der Abteilung

- 5) Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es
- a) das Interesse der Abteilung erfordert oder
 - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.

§ 9 Die Abteilungsleitung

1) Die Abteilungsleitung besteht aus:

- a) Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter
- b) stellvertretende Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter
- c) Kassiererin / Kassier
- d) Schriftführerin / Schriftführer
- e) Sportwartin/Sportwart
- f) Leiterin / Leiter der Jugendarbeit
- g) Platzwartin/Platzwart

2) Aufgaben

- a) Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Abteilungsvermögens. Sie ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung geregelt sind.

Der Vorstand des Vereins ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen. Die Beschlüsse der Abteilungsleitungen sind zu protokollieren und soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.

Die Abteilung verwaltet die ihr zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie darf Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.

Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung sind in einer Tätigkeitsbeschreibung zu regeln.

Die Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen und geleitet. Dabei ist bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten.

- b) Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Abteilungsleitung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Abteilungsleiters / der Abteilungsleiterin den Ausschlag.

§ 10 Eingehen von Verbindlichkeiten

Das Eingehen von Verbindlichkeiten für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel ist im Einzelfall vorbehalten:

- 1) der Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter, der stellv. Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter und Kassierer/Kassier bis zu einer Summe von € 250.
- 2) der Abteilungsleitung bis zu einem Betrag von € 1.000.
- 3) der Abteilungsversammlung bei einem Betrag von mehr als € 1.000.

Die Organe der Abteilung dürfen ohne Genehmigung des Vorstandes des Hauptvereins keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen.

Für Tätigkeiten im Dienste der Abteilung können nach Haushaltslage und Beschluss der Abteilungsleitung angemessene Vergütungen (Ehrenamtspauschale) bezahlt werden.

§ 11 Ehrungen

Ehrungen erfolgen nach einer von der Abteilungsleitung zu beschließenden Ehrenordnung, welche mit dem Vorstand des Vereines abzustimmen ist.

§ 12 Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Vereines zu verfahren.

In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereines zu befragen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Abteilungsverordnung ist vom Vorstand des Vereines genehmigt und von der Abteilungsversammlung am 21. Februar 2015 beschlossen worden.

Beitragsordnung (gemäß § 5 der Vereinssatzung)

- 1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- 2) Der Mitgliedsgrundbeitrag wird von der Mitgliedsversammlung festgesetzt.
- 3) Der jährliche Grundbeitrag an den Verein beträgt:

1. Kinder bis 14 Jahre	€ 9,--
2. Jugendliche 15 bis 18 Jahre	€ 12,--
3. Erwachsene über 18 Jahre	€ 19,--
4. Familie	€ 37,--
5. Ehrenmitglieder	-frei-
- 4) Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind entsprechende Nachweise der Kassiererin / dem Kassier vorzulegen. Anschriftenwechsel sind sofort mitzuteilen.
- 5) In den Grundbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportverbund (WLSB) inbegriffen.
- 6) Der Einzug des Beitrages erfolgt im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zum 15. März jeden Jahres über folgendes Konto des Vereins:

IBAN: DE 93 6735 2565 0000 8029 42 BIC: SOLADES1TBB
- 7) Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss beim Vorstand bis zum 30. September schriftlich erklärt werden.
- 8) Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben, auf Beschluss der Abteilungsversammlung, Zusatzbeiträge und Umlagen erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
- 9) Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar eines Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird.
Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
- 10) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

Zusatzbeitrag der Abteilung Minigolf

Mit dem Beschluss der Jahreshauptversammlung am 07. März 2014 wird der jährliche Zusatzbeitrag ab 01. Januar 2015 wie folgt erhoben.

1. Jugendliche bis 18 Jahre	€ 35
2. Erwachsene aktiv	€ 60
3. Erwachsene passiv	€ 35
4. Familie	€ 135

Anmerkung:

Anträge auf Mitgliedschaft sind nur mit dem durch den Verein vorgegebenen Formular möglich.